



Heizkostenzuschuss 2022/2023



Zu Beginn der Heizperiode gewährt das Land Vorarlberg auch in diesem Jahr einen Heizkostenzuschuss für Personen bzw. Haushalte mit geringem Einkommen, der aufgrund der Teuerung erhöht wurde.

- **Der Heizkostenzuschuss beträgt einmalig € 330,00 pro Person/Haushalt, welcher über das Wohnsitz-gemeindeamt zu beantragen ist.**

Die Auszahlung erfolgt nur mehr per Banküberweisung (Bitte Bankkarte mit dem IBAN mitbringen)!

- **Folgende Einkommensgrenzen pro Monat dürfen nicht überschritten werden:**

- bei einer alleinstehenden Person	netto	€	1.371,00
- bei Ehepaaren / Lebensgemeinschaften	netto	€	2.057,00
- bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind	netto	€	1.783,00
- und zusätzlich je weiterer Person im Haushalt (insbesondere Kinder)	netto	€	412,00

In besonderen Härtefällen (z. B. überdurchschnittlich großer zu beheizender Wohnraum, durch den Bezug der Wohnbeihilfe wird die Einkommensgrenze überschritten, hoher gerechtfertigter Wohnungsaufwand) können diese Einkommensgrenzen um 10 % überschritten werden.

Auf der Rückseite finden Sie eine Übersicht über das höchst zulässige monatliche Nettoeinkommen gestaffelt nach Personen im Haushalt.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit insbesondere Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung, weiters Wohnbeihilfen, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, das Kinderbetreuungsgeld, Lehrlingsentschädigungen, Grundwehrdienerentgelt bzw. Zivildienstentschädigung.

Nicht als Einkommen gelten Familienbeihilfen, Familienzuschüsse, Familienbonus Plus, Kinderabsetzbeträge, Studienbeihilfen, Pflegegelder, Kinderpflegegelder, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung oder bei sonstiger ambulanter Pflege, Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsoferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz sowie diverse Einmalzahlungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und zur Entlastung der Teuerung. Unberücksichtigt zu bleiben haben auch allfällige Sonderzahlungen (so genannter 13. und 14. Monatsgehalt) sowie Spesenersätze, Diäten und Kilometergelder. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind bei der Ermittlung der Höhe des Einkommens vom Einkommen bis zu einem Betrag von € 180,00 pro Unterhalt empfangender Person abzuziehen.

Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen (z.B. Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, Wohnbeihilfebestätigung etc.) nachzuweisen.

- Personen (Haushalte), die Unterstützung aus der offenen Sozialhilfe für den Lebensunterhalt oder Wohnbedarf erhalten oder einen solchen Anspruch während der Aktionsperiode erwerben, kann von der **Sozialhilfebehörde (Bezirkshauptmannschaft)** auf Antrag einmalig ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 180,00 gewährt werden. Bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes als es dem im Sozialhilferichtsatz enthaltenen Heizkostenanteil zuzüglich des gewährten Heizkostenzuschusses in Höhe von € 180,00 entspricht, wird der Zuschuss um bis zusätzliche € 150,00 erhöht. In Summe gelangen somit max. € 330,00 zur Auszahlung.
- **Die Anträge können von Montag, den 17. Oktober 2022 und bis spätestens Freitag, den 24. Februar 2023 über das Wohnsitzgemeindeamt (Klösterle) gestellt werden. Später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Für evt. Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen: Bürgermeister Florian Morscher eh.

Heizkostenzuschuss 2022/2023

Die Auszahlung erfolgt nur mehr
per Banküberweisung.
Bitte unbedingt Bankkarte (IBAN)
mitbringen!

Übersicht über das höchst zulässige monatliche Nettoeinkommen

In diesen Beträgen ist eine allfällige Wohnbeihilfe bereits enthalten. In der nachstehenden Übersicht sind die häufigsten Haushaltskonstellationen aufgelistet:

1	2	3	4
Anzahl Erwachsene (alleinstehend, alleinerziehend, Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder sonst max. 2 E)	Anzahl Kinder bzw. weitere erwachsene Person im Haushalt	Mtl. Nettoeinkommen bis höchstens Euro	Mtl. Nettoeinkommen + 10 % in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefall)
1	-	1.371,--	1.508,--
2	-	2.057,--	2.263,--
1	1	1.783,--	1.961,--
1	2	2.195,--	2.415,--
1	3	2.607,--	2.868,--
1	4	3.019,--	3.321,--
1	5	3.431,--	3.774,--
2	1	2.469,--	2.716,--
2	2	2.881,--	3.169,--
2	3	3.293,--	3.622,--
2	4	3.705,--	4.076,--
2	5	4.117,--	4.529,--

Für jedes weitere Kind bzw weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensobergrenze um Euro 412,00.

Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde bzw. jeder Haushalt erhält auf Antrag, sofern nicht bereits eine Unterstützung aus Mitteln der Sozialhilfe oder Grundversorgung erfolgt und die jeweilige Einkommensgrenze nicht überschritten wird, für die Heizperiode einmalig Euro 330,00.

Personen, die in Wohngemeinschaften, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Das betrifft auch Personen, die in Grundversorgungsquartieren untergebracht sind.

Auch Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.